

Landtag**21. Wahlperiode****Drucksache 21/1782****(zu Drs. 21/1659)**

5. Mai 2026

Mitteilung des Senats**Fehlende Aufklärung linksextremer Straftaten in Bremen****Kleine Anfrage****der Fraktion BÜNDNIS DEUTSCHLAND vom 03.03.2026****und Mitteilung des Senats vom 05.05.2026****Vorbemerkung des Fragestellers:**

Nach Darstellung des WESER KURIER vom 2. März 2026 gab es in den letzten Jahren in Bremen keine substanziellen Ermittlungserfolge bei der Aufklärung linksextremer Straftaten. Ausweislich der Statistik zur politisch motivierten Kriminalität ist die Zahl dieser Straftaten von 692 Delikten im Jahr 2023 auf 931 Delikte im Jahr 2024 gestiegen. Zu diesen Delikten gehören neben Verstößen gegen das Versammlungsgesetz, illegalem Plakatieren und Schmierereien auch zahlreiche schwerwiegende Straftaten wie Brandstiftungen, Körperverletzungen und schwere Sachbeschädigungen.

Bei einem Brandanschlag auf ein Wohnungsunternehmen in 2019 entstand zum Beispiel ein Sachschaden von 250.000 Euro, bei einem Raumfahrt- und Rüstungsunternehmen wurden 2022 Büroräume infolge eines Brandanschlags beschädigt. Da sich in dem Gebäude des Unternehmens ein Wachmann aufhielt, bestand auch Gefahr für Leib und Leben. Mutmaßlich linksextrem motiviert war auch der Diebstahl eines Aufliegers eines Sattelschleppers Anfang 2026, der auf der innerstädtischen Bremer A 281 „abgestellt“ wurde und den Straßenverkehr gefährdete. Der jüngste Brandanschlag traf das Schulungszentrum eines Industriedienstleisters, zu dem sich Linksextremisten auf einer einschlägigen Plattform bekannten.

Immer wieder werden Streifenwagen der Bremer Polizei in Brand gesetzt und auch Polizeiviere waren bereits Ziel von Anschlägen. Einen vorläufigen Höhepunkt erreichte die linksextreme Anschlagsserie mit dem Angriff auf das private Wohnhaus des Leiters des Verfassungsschutzes Ende Januar 2026.

Für die Bevölkerung besonders gefährlich sind Anschläge von Klimaschutzextremisten im Zuge der Kampagne „Switch off – the system of destruction“ (kurz: „Switch off“), die auf kritische Infrastruktur abzielt. Seit 2023 gab es nach Auskunft des Senats im Land Bremen zwölf Anschläge, die der „Switch-Off-Kampagne zuzurechnen sind, darunter neun Brandstiftungen.

Nach Auskunft des Senats konnte nur in einem einzigen Fall ein „Anfangsverdacht gegen insgesamt neun Beschuldigte im Alter zwischen 20 und 27 Jahren begründet werden“. Dass keine weiteren Tatverdächtigen ermittelt werden konnten, führt der Senat darauf zurück, dass die Täter „konspirativ“ in „klandestinen Kleingruppen“ und „äußerst abgeschottet“ vorgehen. Zugleich teilt der Senat mit, dass die linksextremistische Szene Bremens ein Potenzial von 250 Personen umfasst und es seit 2022 eine Sonderkommission „Linksextremismus“ im Landeskriminalamt gibt, die linksextremistische Straftaten aufklären und verhindern soll.

In Sachsen hat eine vergleichbare Sonderkommission Ermittlungserfolge zu verzeichnen, insofern Tatverdächtige identifiziert werden konnten. Die Darstellung des WESER KURIER hinsichtlich fehlender Ermittlungserfolge bei der Aufklärung linksextremer Gewalttaten in Bremen ist somit erklärungsbedürftig.

Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Straftaten mit politischer Motivation werden im „Kriminalpolizeilichen Meldedienst Politisch motivierte Kriminalität“ (KPMD-PMK) registriert. Der KPMD-PMK ist ein gemeinsames System von Bund und Ländern, welches seit dem Jahr 2001 besteht und bundesweit eine einheitliche, detaillierte und systematische Erhebung der gesamten Straftaten zur politisch motivierten Kriminalität gewährleistet. Dadurch wird eine verlässliche Datenbasis für polizeiliche Auswertungen, statistische Aussagen, Führungsentscheidungen, kriminalpolitische Entscheidungen und die kriminalistisch-kriminologische Forschung zum Zwecke der Prävention und Repression geschaffen. Im Rahmen des KPMD-PMK werden politisch motivierte Straftaten durch die zuständigen Landeskriminalämter an das Bundeskriminalamt übermittelt und in einer zentralen Fallzahlendatei erfasst. Ausgehend von den Motiven zur Tatbegehung und den Tatumständen, werden politisch motivierte Straftaten durch die Länder sogenannten Themenfeldern zugeordnet und die erkennbaren ideologischen Hintergründe und Ursachen der Tatbegehung in einem staatsschutzrelevanten „Phänomenbereich“ abgebildet. Ist ein Sachverhalt nicht den Phänomenbereichen PMK -links-, PMK -rechts-, PMK -ausländische Ideologie- oder PMK -religiöse Ideologie- zuzuordnen, so ist der Phänomenbereich PMK -sonstige Zuordnung- zu wählen. Die Bewertung einer politisch motivierten Straftat ist somit immer möglich. Politisch motivierte Straftaten werden, anders als Straftaten der Allgemeinkriminalität bei der „Polizeilichen Kriminalstatistik“ (PKS), grundsätzlich zu Beginn des Verfahrens zugeordnet (sogenannte Eingangsstatistik).

Das Landeskriminalamt Bremen erhebt politisch motivierte Straftaten nach dem Prinzip der „eingefrorenen Daten“ gemäß einer Stichtagsregelung. Straftaten, die erst nach diesem Stichtag polizeilich bekannt werden und deren Tatzeit sich im vorangegangenen Berichtsjahr oder in den Berichtsjahren davor befindet, werden nicht mehr nachträglich in die Statistik aufgenommen. Somit ist eine langfristige Vergleichbarkeit gesichert, da gleiche Tatzeit- und Ermittlungszeiträume miteinander verglichen werden.

Die Entwicklung im Jahre 2025 wurde zur Sitzung der staatlichen Deputation für Inneres am 09.04.2026 vorgelegt und dort ausführlich erörtert. (https://sd.bremische-buergerschaft.de/vorgang/?_UGhVM0hpd2NXNFdFcExjZRnzmZaegHgYMhsOtk0VYMk)

Im Falle des Sattelschleppers auf der A281 ermittelt die Polizei weiterhin in alle Richtungen; für eine politische Motivation liegen derzeit keine belastbaren Anhaltspunkte vor.

1. Wie hoch war die Zahl linksextremer Straftaten im Jahr 2025 im Vergleich zum Vorjahr?

Bei der Betrachtung der Fallzahlen zur PMK ist zu beachten, dass nicht alle in einem Phänomenbereich erfassten Fälle der „extremistischen Kriminalität“ zugeordnet werden. Bevor eine politisch motivierte Straftat der extremistischen Kriminalität zugeordnet wird, geht eine Bewertung mit entsprechender Einzelfallprüfung voraus.

Der extremistischen Kriminalität werden Straftaten unabhängig von der Deliktsqualität zugeordnet, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind, also darauf abzielen, die Verfassung in Gänze oder einzelne Verfassungsgrundsätze zu beseitigen bzw. außer Geltung zu setzen. Der Begriff der extremistischen Kriminalität orientiert sich am Extremismusbegriff der Verfassungsschutzgesetze des Bundes und der Länder und dazu vorhandener Rechtsprechung.

Bezüglich der im Phänomenbereich „PMK -links-“ erfassten Straftaten wird zudem auf die nachfolgende Definition aus dem in der Vorbemerkung genannten „Kriminalpolizeilichen Meldedienstes Politisch motivierte Kriminalität“ (KPMD-PMK) hingewiesen: „Politisch motivierter Kriminalität -links- werden Straftaten zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie nach verständiger Betrachtung (z. B. nach Art der Themenfelder) einer „linken“ Orientierung zuzurechnen sind, ohne dass die Tat bereits die Außerkraftsetzung oder Abschaffung eines Elementes der freiheitlichen demokratischen Grundordnung (Extremismus) zum Ziel haben muss. Der wesentliche Kerngedanke einer „linken“ Ideologie ist grundsätzlich die Annahme einer Gleichheit/Gleichwertigkeit der Menschen. Insbesondere sind Taten dazuzurechnen, wenn Bezüge zu Anarchismus oder Kommunismus (einschließlich revolutionärem Marxismus) ganz oder teilweise ursächlich für die Tatbegehung waren. Diese politisch motivierten Straftaten sind in der Regel als linksextremistisch zu qualifizieren.“

Da sich die Frage explizit auf „linksextreme Straftaten“ bezieht, werden bei der weiteren Beantwortung der Fragen jene Fälle aus der Datenbank des KPMD-PMK betrachtet, die der extremistischen Kriminalität zugeordnet wurden.

Die Entwicklung der linksextremen Straftaten im Land Bremen vom Jahr 2024 zum Jahr 2025 ist der folgenden Tabelle 1 zu entnehmen. Demnach wurden im Jahr 2025 20 Fälle weniger als im Jahr 2024 erfasst.

	2024	2025
Anzahl der Fälle PMK -links- mit Zuordnung zur extremistischen Kriminalität	65	45

Tabelle 1: Anzahl der im Phänomenbereich PMK -links- erfassten Fälle im Land Bremen, die der extremistischen Kriminalität zuzuordnen waren.

2. Wie hoch ist die Aufklärungsquote dieser Straftaten für das Jahr 2025?

Die Aufklärungsquote zu den vorgenannten, für das Jahr 2025 erfassten Straftaten lag bei 18%.

3. **Trifft die Darstellung des WESER KURIER zu, dass in den Jahren 2023 und 2024 keine einzige linksextrem motivierte Gewalttat aufgeklärt werden konnte? Bitte getrennt nach Jahren beantworten.**
4. **Falls ja: Wie erklärt sich der Senat den Widerspruch zwischen fehlenden Ermittlungserfolgen und seiner Einschätzung zum (auf 250 Personen begrenzten) Potential des Linksextremismus in Bremen?**
5. **Falls nicht: Wie viele linksextrem motivierte Gewaltstraftaten konnten in den Jahren 2023 und 2024 jeweils aufgeklärt werden? Bitte Antwort getrennt nach Jahren.**

Die Fragen 3 bis 5 werden gemeinsam beantwortet.

Insgesamt wurden in den besagten Berichtsjahren mehrere Fälle von Gewaltkriminalität aufgeklärt, die im KPMD-PMK dem Phänomenbereich „PMK -links-“ und der extremistischen Kriminalität zugeordnet wurden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass politisch motivierte Gewaltdelikte verschiedene Deliktsgruppen umfassen. Dazu gehören Tötungsdelikte, Körperverletzungen, Brand- und Sprengstoffdelikte, Landfriedensbrüche, gefährliche Eingriffe in den Schiffs-, Luft-, Bahn- und Straßenverkehr, Freiheitsberaubungen, Raubstraftaten, Erpressungen und Widerstands- sowie Sexualdelikte einschließlich deren Versuche.

Die Darstellung des WESER KURIER trifft in Bezug auf die in dem konkreten Artikel thematisierten Sachverhalte - insbesondere Brandanschläge - zu.

Die jeweilige Anzahl der Gewaltdelikte und die Zahl der davon aufgeklärten Fälle im Phänomenbereich „PMK -links-“, die im Land Bremen in den Jahren 2023 und 2024 der extremistischen Kriminalität zuzuordnen waren, können der folgenden Tabelle 2 entnommen werden.

	2023	2024
Anzahl Gewaltdelikte PMK -links- (extremistische Kriminalität)	8	12
Davon aufgeklärte Fälle	5	1

Tabelle 2: Anzahl der im Phänomenbereich „PMK -links-“ erfassten Gewaltdelikte im Land Bremen, die in den Jahren 2023 und 2024 der extremistischen Kriminalität zuzuordnen waren sowie Anzahl der davon aufgeklärten Fälle.

6. Welche linksextremen Straftaten konnten in den Jahren 2023 und 2024 aufgeklärt werden? Es wird um eine Auflistung mit Angaben zu Tatorten und Tatzeiten getrennt nach Jahren gebeten.

Die Zahl der aufgeklärten Fälle im Phänomenbereich „PMK -links-“ insgesamt, die in den Jahren 2023 und 2024 der extremistischen Kriminalität zuzuordnen waren, ist der folgenden Tabelle 3 zu entnehmen. Die in der Antwort auf die Fragen 3 bis 5 enthaltenen Fälle (siehe Tabelle 2) stellen eine Teilmenge sämtlicher erfasster, linksextremistischer Fälle in diesen Jahren dar.

	2023	2024
Anzahl Fälle PMK -links- (extremistische Kriminalität)	30	65
Davon aufgeklärte Fälle	12	17

Tabelle 3: Anzahl der im Phänomenbereich „PMK -links-“ erfassten Fälle im Land Bremen, die in den Jahren 2023 und 2024 der extremistischen Kriminalität zuzuordnen waren sowie Anzahl der davon aufgeklärten Fälle.

Den folgenden Tabellen 4 und 5 können die einzelnen Tatorte, Tatzeiten und Delikte (sog. „Zähldelikte“ im KPMD-PMK), getrennt nach den beiden Jahren entnommen werden.

Tabelle 4: Einzelfallaufstellung der aufgeklärten Fälle im Phänomenbereich „PMK -links-“ mit Zuordnung zu extremistischer Kriminalität für das Berichtsjahr 2023

Nr.	Tatort PLZ	Tatort Stadtgebiet	Tatort Stadtteil	Tatzeit	Zähldelikt
1	28203	Bremen	Ost (Östliche Vorstadt, Fesefeld)	01.04.2023	Üble Nachrede und Verleumdung gegen Personen des politischen Lebens § 188 StGB
2	28203	Bremen	Ost (Östliche Vorstadt, Fesefeld)	31.05.2023	Gefährliche Körperverletzung § 224 StGB
3	28203	Bremen	Ost (Östliche Vorstadt, Fesefeld)	31.05.2023	Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte § 114 StGB
4	28203	Bremen	Ost (Östliche Vorstadt, Fesefeld)	31.05.2023	Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte § 113 StGB
5	28203	Bremen	Ost (Östliche Vorstadt, Fesefeld)	31.05.2023	Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte § 114 StGB
6	28203	Bremen	Ost (Östliche Vorstadt, Fesefeld)	31.05.2023	Besonders schwerer Fall des Landfriedensbruchs § 125a StGB

7	28217	Bremen	West (Walle, Westend)	29.06.2023	Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten § 126 StGB
8	28195	Bremen	Mitte (Altstadt, Bahnhofsvorstadt)	04.11.2023	Sachbeschädigung § 303 StGB
9	28195	Bremen	Mitte (Altstadt, Bahnhofsvorstadt)	16.11.2023	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen § 86a StGB
10	28219	Bremen	West (Walle, Hohweg)	17.11.2023	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen § 86a StGB
11	28195	Bremen	Mitte (Altstadt, Bahnhofsvorstadt)	17.12.2023	Belohnung und Billigung von Straftaten § 140 StGB
12	28203	Bremen	Ost (Östliche Vorstadt, Fesenfeld)	13.12.2023	Nötigung § 240 StGB

Tabelle 5: Einzelfallaufstellung der aufgeklärten Fälle im Phänomenbereich „PMK -links-“ mit Zuordnung zu extremistischer Kriminalität für das Berichtsjahr 2024

Nr.	Tatort PLZ	Tatort Stadtgebiet	Tatort Stadtbezirk	Tatzeit	Zähldelikt
1	28195	Bremen	Mitte (Altstadt, Bahnhofsvorstadt)	08.03.2024	Gefährliche Körperverletzung § 224 StGB
2	28203	Bremen	Ost (Östliche Vorstadt, Fesenfeld)	08.03.2024	Verstoß gegen das Versammlungsgesetz (VersG)
3	28203	Bremen	Ost (Östliche Vorstadt, Fesenfeld)	22.04.2024	Sachbeschädigung § 303 StGB
4	28195	Bremen	Mitte (Altstadt, Bahnhofsvorstadt)	23.09.2024	Sachbeschädigung § 303 StGB
5	28195	Bremen	Mitte (Altstadt, Bahnhofsvorstadt)	23.09.2024	Sachbeschädigung § 303 StGB
6	28195	Bremen	Mitte (Altstadt, Bahnhofsvorstadt)	23.09.2024	Sachbeschädigung § 303 StGB
7	28195	Bremen	Mitte (Altstadt, Bahnhofsvorstadt)	23.09.2024	Sachbeschädigung § 303 StGB
8	28195	Bremen	Mitte (Altstadt, Bahnhofsvorstadt)	25.10.2024	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen § 86a StGB
9	28195	Bremen	Mitte (Altstadt, Bahnhofsvorstadt)	25.10.2024	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen § 86a StGB

10	28203	Bremen	Ost (Östliche Vorstadt, Fesenfeld)	25.10.2024	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen § 86a StGB
11	28195	Bremen	Mitte (Altstadt, Bahnhofsvorstadt)	25.10.2024	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen § 86a StGB
12	28195	Bremen	Mitte (Altstadt, Bahnhofsvorstadt)	25.10.2024	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen § 86a StGB
13	28195	Bremen	Mitte (Altstadt, Bahnhofsvorstadt)	24.10.2024	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen § 86a StGB
14	28239	Bremen	West (Gröpelingen, Oslebshausen)	24.10.2024	Nötigung § 240 StGB
15	28237	Bremen	West (Gröpelingen, Burglesum)	24.10.2024	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen § 86a StGB
16	28237	Bremen	West (Gröpelingen, Burglesum)	24.10.2024	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen § 86a StGB
17	28237	Bremen	West (Gröpelingen, Burglesum)	24.10.2024	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen § 86a StGB

7. Wie viele linksextreme Tatverdächtige konnten in den Jahren 2023 und 2024 ermittelt werden? Bitte getrennt nach Jahren auflisten.

Die Anzahl der ermittelten Tatverdächtigen zu den zuvor skizzierten, aufgeklärten Fällen im Phänomenbereich „PMK -links-“, die der extremistischen Kriminalität zuzuordnen waren, ist der folgenden Tabelle 6 zu entnehmen. Es gilt zu berücksichtigen, dass auf einen Fall mehrere tatverdächtige Personen entfallen können.

	2023	2024
Anzahl aufgeklärte Fälle PMK -links- (extremistische Kriminalität)	12	17
Anzahl der ermittelten, tatverdächtigen Personen	71	64

Tabelle 6: Anzahl der ermittelten Tatverdächtigen zu den aufgeklärten Fällen im Phänomenbereich „PMK -links-“ mit Zuordnung zu extremistischer Kriminalität für die Berichtsjahre 2023 und 2024.

8. Gegen wie viele dieser Tatverdächtigen wurde ein Strafverfahren eingeleitet? Bitte getrennt Antwort für die Jahre 2023 und 2024.

Im Jahr 2023 wurden zwölf Ermittlungsverfahren eingeleitet. Diese richteten sich insgesamt gegen 70 Personen. In den im Jahr 2024 eingeleiteten 17 Verfahren wurde bzw. wird gegen insgesamt 40 Personen ermittelt.

9. Falls keine Strafverfahren in den Jahren 2023 und 2024 eingeleitet wurden: Was war die Begründung für die Einstellung der Ermittlungsverfahren? Bitte getrennt nach Jahren beantworten.

Die Einstellung erfolgte im Jahr 2023 in vier Verfahren nach §§ 153, 153a StPO, § 45 JGG, weil nach Bewertung der Staatsanwaltschaft die Schuld der Täter:innen jeweils als gering anzusehen gewesen wäre und kein öffentliches Interesse an der Verfolgung bestand. Hiervon erfolgte in einem Fall die Einstellung nach Erfüllung einer Auflage. Zwei Verfahren wurden gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Eines dieser Verfahren richtete sich gegen insgesamt 59 Personen. Gegen 16 dieser Personen erfolgte die Einstellung. Gegen die weiteren Beschuldigten wird noch ermittelt.

Im Jahr 2024 erfolgten in vier Verfahren Einstellungen gemäß §§ 153, 153a StPO, § 47 JGG, weil nach Bewertung der Staatsanwaltschaft oder des Gerichtes die Schuld der Täter:innen jeweils gering sei und kein öffentliches Interesse an der Verfolgung bestand. Eines dieser Verfahren richtete sich gegen fünf Beschuldigte. Ein weiteres Verfahren, welches sich gegen insgesamt 32 Beschuldigte richtete, wurde hinsichtlich 27 Personen nach § 153 StPO eingestellt. Gegen eine Person wurde das Verfahren nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Gegen zwei Beschuldigte wurde Anklage erhoben. Aufgrund der örtlichen Zuständigkeit wurde das Verfahren gegen einen Beschuldigten an eine andere Staatsanwaltschaft abgegeben. Gegen einen Beschuldigten ist das Verfahren weiterhin anhängig.

10. Wie viele der eingeleiteten Strafverfahren aus 2023 und 2024 wurden mit dem Ergebnis

- a) **Einstellung des Verfahrens gemäß §§ 170 Abs. 2, 153, 153a StPO**
- b) **Anklageerhebung**
- c) **Strafbefehl**
- d) **Freispruch**
- e) **Verurteilung**
- f) **Einstellung aus prozessualen Gründen abgeschlossen?**

Die Summe der entsprechenden Verfahrensausgänge ist der folgenden Beantwortung der Unterfragen zu entnehmen.

a)

Im Jahr 2023 wurden 7 Verfahren und im Jahr 2024 3 Verfahren eingestellt.

b)

Aus den Verfahren beider Jahre erfolgte bislang jeweils eine Anklageerhebung.

c)

Ein Strafbefehl wurde sowohl im Jahr 2023 als auch im Jahr 2024 bislang einmal beantragt.

d)

Ein Freispruch ist in beiden Jahren nicht erfolgt.

e)

Bislang liegt eine Verurteilung vor, die jedoch nicht rechtskräftig ist. Der Angeklagte hat Berufung eingelegt.

f)

Eine Einstellung aus prozessualen Gründen ist nicht erfolgt.

11. Falls keine Tatverdächtigen in den Jahren 2023 und 2024 ermittelt werden konnten: Welche Hindernisse standen einer Ermittlung von Tatverdächtigen entgegen? Bitte getrennte Antwort nach Jahren.

Den vorherigen Antworten ist zu entnehmen, dass die Strafverfolgungsbehörden im Land Bremen mehrere Tatverdächtige zu Delikten im Phänomenbereich „PMK -links-“, die in den Jahren 2023 und 2024 der extremistischen Kriminalität zuzuordnen waren, ermittelten.

Bezüglich der im Artikel des Weser-Kurier thematisierten, konkreten Sachverhalte ohne eine Aufklärung durch die Polizei und auch zu generellen Ermittlungshürden im Phänomenbereich „PMK -links-“ lässt sich Folgendes konstatieren:

Bremen zählt neben Berlin, Hamburg, München und Leipzig seit mehreren Jahren zu den schwerpunktmäßigen Orten des gewaltorientierten Linksextremismus in der Bundesrepublik Deutschland. Die linksextremistische Szene Bremens umfasst ein Personenpotenzial von etwa 250 gewaltorientierten Personen. Das der linksextremistischen Szene zuzuordnende Straftatenaufkommen ist weiterhin hoch und machte 2025 17,9% der politisch motivierten Straftaten aus.

Ermittlungen im Bereich der linksextremistischen Straftaten erweisen sich bundesweit als äußerst herausfordernd. Es handelt sich in der Regel nicht um Gelegenheitstaten, sondern um gut vorbereitete und planmäßig durchgeführte Taten, die nach polizeilicher Erfahrung meist auch hinsichtlich der Deliktsform (wie z.B. bei Sachbeschädigung) eine niedrige Aufklärungsquote aufweisen. Die Aufklärungsquote liegt regelmäßig im einstelligen Bereich, was auf ein Agieren der Täter:innen in klandestinen Kleingruppen zurückzuführen ist. Die Gruppen agieren äußerst abgeschottet und wählen gezielt Tatbegehungsweisen mit möglichst geringer Spurenlage, wie beispielsweise bei Branddelikten, aus.

Eine Aufklärung linksextremistischer Straftaten ist daher regelmäßig aufgrund fehlender Ermittlungsansätze erschwert. Aufgrund des konspirativen Vorgehens der unbekanntenen Täter:innen und der in aller Regel zur Nachtzeit stattfindenden Tatausführung fehlt es regelmäßig insbesondere an Zeug:innen, aber auch sonstigen Hinweisen, die zur Aufklärung der Tat bzw. der Identifizierung von Täter:innen dienen könnten.

Die Polizeivollzugsbehörden im Land Bremen sehen in der Bekämpfung des Linksextremismus eine langfristig zu bewältigende Aufgabe, die unabhängig von den Ermittlungserfolgen im Einzelfall intensiv dauerhaft wahrzunehmen ist.

Eine in der Vergangenheit kontinuierlich gestiegene Gefahrenlage, die Notwendigkeit einer Früherkennung sowie der Anstieg klassischer gefahrenabwehrender und strafprozessualer Ermittlungsverfahren erforderten bereits vor einigen Jahren strukturelle und personelle Verbesserungen der für den Staatsschutz zuständigen Organisationseinheiten der Polizeivollzugsbehörden im Land Bremen.

Im Jahr 2022 folgte die Einrichtung der Sonderkommission („Soko“) „Linksextremismus“ mit den Zielen der Aufklärung und Verhinderung linksextremistischer Straftaten, der Verhinderung weiterer Radikalisierung sowie der Stärkung des Sicherheitsgefühls der Bürger:innen der Stadt Bremen. Bei den Polizeivollzugsbehörden finden fortlaufend Gespräche zur Vernetzung mit anderen Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder hinsichtlich der aktuellen Lageentwicklung sowie zu technischen Schwerpunkten extremistischer Gruppierungen statt. Darüber hinaus werden regionale und bundesweite Erkenntnisse zu extremistischen Gruppierungen fortwährend geprüft und bewertet.

Im Feld der Extremismusprävention verfolgt der Senat einen behördenübergreifenden Ansatz. Der Umgang mit politischem und religiösem Extremismus stellt eine erhebliche Herausforderung für die pluralistische Gesellschaft und ihre demokratischen Institutionen dar. Kein Akteur kann diesen komplexen Entwicklungen allein begegnen. Erforderlich ist ein ganzheitlicher, ressortübergreifender Ansatz; von der Stärkung politischer Bildung, Toleranz, Zivilcourage und demokratischer Grundwerte über präventive Beratungsangebote für Betroffene und ihr Umfeld bis hin zu gefahrenabwehrenden Maßnahmen der Sicherheitsbehörden. Die Polizeibehörden im Land Bremen beteiligen sich daher regelmäßig an Formaten für Austausch und Zusammenarbeit. Bei der Senatorin für Inneres und Sport übernimmt das Kompetenzzentrum für Deradikalisierung und Extremismusprävention (KODEX) eine zentrale Rolle bei der ressortübergreifenden Zusammenarbeit. Zudem bietet KODEX phänomenübergreifende Beratung bei Radikalisierungsverdachtsfällen und vermittelt gezielt an geeignete Ausstiegs- und Distanzierungsangebote. Darüber hinaus koordiniert KODEX die Vernetzung relevanter Akteure und treibt die Verwirklichung eines integrierten, nachhaltigen Ansatzes zur Extremismusprävention im Land Bremen voran.

Beschlussempfehlung:

Die Bürgerschaft (Landtag) nimmt von der Antwort des Senats auf die Kleine Anfrage Kenntnis.

Anlage(n):

- keine